

# 1. Änderungssatzung zur Abfallwirtschaftssatzung des Entsorgungszweckverbandes Völklingen

Aufgrund des § 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26.02.1975 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 723), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.11.2007 (Amtsbl. S. 2393), des § 12 Kommunaleselbstverwaltungsgesetz vom 15.01.1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.02.2009 (Amtsbl. S. 1215), der §§ 2 und 6 Kommunalabgabengesetz vom 26.04.1978 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.11.2007 (Amtsbl. S. 2393) sowie der §§ 5, 7 und 8 Saarl. Abfallwirtschaftsgesetz vom 26.11.1997, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.03.2009 (Amtsbl. S. 679) wird auf Beschluss der Verbandsversammlung vom 16.11.2011 folgende Satzung erlassen:

## Artikel I

1. In § 6 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „Müllbehälter“ gegen das Wort „Abfallbehälter“ ausgetauscht.

2. In § 8 Abs. 2 wird in der Tabelle der zugelassenen Abfallbehälter nach der Zeile „Abfallsack 70 Liter 15 kg“ eine weitere Zeile eingefügt:

„Abfallumleerbehälter 80 Liter 35 kg“

3. § 8 Abs. 2 wird sodann am Ende um zwei Sätze ergänzt:

„Restabfallbehälter mit dem Fassungsvermögen von 80 Litern, 120 Litern oder 240 Litern sind zur Sicherung einer hygienischen Entsorgung mindestens alle 2 Monate zur Leerung bereitzustellen. Abweichend hiervon sind Restabfallbehälter mit dem Fassungsvermögen von 80 Litern für 1-Personen-Haushalte mit einer Bewilligung gemäß 9 Abs. 2 mindestens 4-mal im Jahr zur Leerung bereitzustellen.“

4. In § 8 wird als neuer Absatz 3 eingefügt:

„Für das Einsammeln und Befördern von Altpapier, Pappe und Kartonagen sind folgende vom EZV gekennzeichnete Behälter zugelassen:

<u>Bezeichnung:</u>	<u>Fassungsvermögen:</u>	<u>max. zul. Füllgewicht:</u>
Abfallumleerbehälter	240 Liter	80 kg
Umleercontainer	1.100 Liter	400 kg“

Die seitherigen nachfolgenden Absätze des § 8 werden demgemäß neu nummeriert.

5. § 9 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Dabei ist jedem Restabfallgefäß mit einem Fassungsvermögen von 80, 120 oder 240 Litern je ein Bioabfallgefäß mit einem Fassungsvermögen von 120 Liter und einer vierzehntägigen Abfuhrhäufigkeit zuzuweisen.“

6. § 9 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei Wohngrundstücken bemisst sich das Gefäßvolumen grundsätzlich nach dem regelmäßig anfallenden Abfall, wobei 10 Liter je Person und Woche beim Restabfall als Richtwert angenommen werden.“

7a. § 9 Abs. 2 wird am Ende um folgende Sätze ergänzt:

„Sofern für einen Haushalt, der alleine aus einer Person besteht, ein gesondertes Restabfallgefäß 80 l vorgehalten wird, kann auf schriftlichen Antrag dessen Mindestleerungszahl von 6 Jahresleerungen auf 4 Jahresleerungen herabgesetzt werden. Die Voraussetzungen hierfür sind durch Unterlagen glaubhaft zu machen. Der Verband ist berechtigt, diese Nachweise regelmäßig anzufordern.“

7b. § 9 Abs. 2 wird am Ende um folgende Sätze ergänzt:

„Sofern für einen Haushalt, der alleine aus einer Person besteht, ein gesondertes Restabfallgefäß 120 l vorgehalten wird, kann auf schriftlichen Antrag dessen Mindestleerungszahl von 6 Jahresleerungen auf 3 Jahresleerungen herabgesetzt werden. Die Voraussetzungen hierfür sind durch Unterlagen glaubhaft zu machen.“

8. § 9 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Fehlt ein solcher Standplatz, werden Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 80 l, 120 l und 240 l in der erforderlichen Anzahl aufgestellt.“

9. In § 9 Abs. 6 wird das Wort „Mindestbehältervolumen“ ersetzt durch das Wort „Regelbehältervolumen“.

10. In § 9 Abs. 7 wird die Abkürzung „EVZ“ in die Abkürzung „EZV“ geändert.

11. § 11 Abs. 2 wird gestrichen, die nachfolgenden Absätze werden demgemäß neu nummeriert.

12. In § 11 Abs. 3 (neu) Satz 2 wird die angegebene Uhrzeit „22.00 Uhr“ ersetzt durch die Angabe „20.00 Uhr“

13. § 11 Abs. 7 (neu) Satz 2 wird gestrichen.

14. § 12 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Rohes Fleisch, Knochen und Tierabfälle sollten in denjenigen Rest- oder Bioabfallbehälter eingefüllt werden, der als nächstes entleert wird. Das

Einfüllen von Bioabfällen in die Restabfallbehälter ist verboten mit Ausnahme der vorstehenden sowie der in § 7 Abs. 3 Satz 2 geregelten Ausnahme.“

15. Von § 12 Abs. 4 wird der erste Satz gestrichen. Der folgende Satz wird wie folgt geändert:

„Das Einfüllen anderer Abfälle als Bioabfall in den Bioabfallbehälter ist verboten.“

16. In § 14 wird nach Satz 2 ein neuer Satz eingefügt:

„Ebenso ist das Einfüllen anderer Abfälle als Altpapier oder Druckerzeugnisse in Container oder blaue Tonnen verboten.“

17. In § 26 werden nach lit g) zwei neue Bestimmungen eingefügt:

„h) entgegen § 12 Abs. 4 Satz 1 und 2 andere Abfälle als Bioabfall in den Bioabfallbehälter einfüllt,“

i) entgegen § 14 Satz 2 andere Abfälle als Altpapier oder Druckerzeugnisse in Container oder blaue Tonnen einfüllt.

Die nachfolgenden Bestimmungen werden neu nummeriert.

## **Artikel II**

Diese Satzung tritt zum 1.1.2012 in Kraft; die hier getroffenen Bestimmungen ersetzen die seitherigen Bestimmungen der Neufassung der Abfallwirtschaftssatzung vom 25.09.2008. Ausgenommen hiervon sind die Bestimmungen der Ziffer 3, Ziffer 6 und Ziffer 7b des Artikel I; diese treten rückwirkend ab dem 1.1.2011 in Kraft. Ziffer 7b tritt zum 31.12.2011 außer Kraft und wird ab dem 1.1.2012 durch die Bestimmung der Ziffer 7a ersetzt.

Völklingen, 16.11.2011

Klaus Lorig, Vorstandsvorsteher